

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 8/12 B

L 6 VG 4756/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 VG 1933/06 (SG Freiburg)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Land Baden Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.12.2011 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höhere Grundrente sowie Berufsschadensausgleich nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob für die Begründung oder Versagung eines Berufsschadensausgleiches vom Stand des Studiums der Rechtswissenschaften nach Abschluss des Curriculum bzw. nach dem bis dahin erbrachten Ausbildungs-, Schul- und Studienleistungen auf die spätere Qualität der Tätigkeit als Jurist geschlossen werden kann". Dabei handelt es sich schon nicht um eine Rechtsfrage, also eine Frage, die ausschließlich die Auslegung von Rechtsnormen betrifft und nur mit juristischen Auslegungsmethoden beantwortet werden kann. Vielmehr betrifft die aufgeworfene Frage tatsächliche Gegebenheiten, die der tatrichterlichen Beurteilung im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegen.
- 5 Soweit sich das weitere Beschwerdevorbringen im Wesentlichen gegen die berufsgerichtliche Sachverhaltsaufklärung und Beweiswürdigung richtet, hat es die Klägerin unterlassen, als



Revisionszulassungsgrund (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darauf bezogene Verfahrensmängel zu rügen. Dabei hätte sie die Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG beachten müssen, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

